



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal -Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 1

Jahrgang 2020

30. März 2020

INHALT

Tag		Seite
26.03.2019	Umbenennung des Forschungsverbunds Institute for Applied Software Systems Engineering (IPSSE) der TU Clausthal (1.23.30a)	3
16.04.2019	Änderung der Ordnung für den Forschungsverbund Institute for Applied Software Systems Engineering (IPSSE) (1.23.31)	4
12.03.2020	Umbenennung des Instituts für Erdöl- und Erdgastechnik in Institute of Subsurface Energy Systems (1.32.05a)	6

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**1.23.30a Umbenennung des
Forschungsverbunds Institute for Applied Software Systems
Engineering (IPSSE)
in
Center for Digital Technologies (DIGIT)
Vom 26. März 2019**

Beschluss des Präsidiums vom 26.03.2019

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 26. März 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Das Präsidium beschließt, den von ihm am 03. November 2011 gebildeten Forschungsverbund „Institute for Applied Software Systems Engineering (IPSSE)“ umzubenennen in „Center for Digital Technologies“ (DIGIT).

Der Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

**1.23.31 Änderung der Ordnung für den
Forschungsverbund Institute for Applied Software Systems
Engineering (IPSSE) der TU Clausthal
Vom 16. April 2019**

Die Ordnung für den Forschungsverbund Institute for Applied Software Systems Engineering (IPSSE) vom 15. November 2011 (Mitt. TUC 2011, Seite 376), vom Präsidium mit Beschluss vom 26. März 2019 umbenannt in Center for Digital Technologies wird mit Beschluss des Senats vom 16. April 2019 wie folgt geändert:

I. § 1 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

Das Center for Digital Technologies (DIGIT) ist ein wissenschaftlicher Forschungsverbund der Technischen Universität Clausthal. Der Hauptsitz des DIGIT ist an der Technischen Universität Clausthal, an den Standorten Clausthal-Zellerfeld und Goslar.

II. § 2, 1. Aufzählungspunkt erhält folgende Fassung:

- Aktives Durchführen von und Mitarbeiten in Forschungs- und Entwicklungsprojekten der Digitalisierung in enger Zusammenarbeit mit weiteren Forschungs- und Entwicklungspartnern, um diese direkt bei ihren Arbeiten zu unterstützen und gleichzeitig Innovations- und Verbesserungspotentiale zu identifizieren.

III. § 3 Abs. 2 und Abs. 6 erhalten folgende Fassung:

(2) Dem Forschungsverbund können als Mitglieder angehören mit Stimmrecht:

1. Professorinnen und Professoren der niedersächsischen Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der niedersächsischen Hochschulen, die vorübergehend mit der Verwaltung einer Professur beauftragt sind,
2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der niedersächsischen Hochschulen,
3. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten der niedersächsischen Hochschulen,
4. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Hochschulen und
5. Vertreter von Kooperationspartnern, die sich längerfristig am DIGIT engagieren.

(6) Die Mitgliedschaft nach Abs. 2 Nr. 1 – 4 endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der entsprechenden niedersächsischen Hochschule.

IV. § 4 wird um die Nummer 3 ergänzt:

3. der Beirat.

V. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Vorstand

(1) Die Leitung des Forschungsverbundes obliegt einem Vorstand. Dieser besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 1. und 2. Die Mehrheit des Vorstands muss aus Professorinnen und Professoren der Technische Universität Clausthal bestehen.

VI. Es wird der neue § 7 eingefügt:

§ 7 Beirat

(1) Der Forschungsverbund bildet einen Beirat. Beiratsmitglieder können sein

- Mitglieder der Präsidien der niedersächsischen Hochschulen, die dem Forschungsverbund angehören und

- Vertreterinnen und Vertreter von Kooperationspartnern, die dem Forschungsverbund angehören.

Die Mehrheit der Beiratsmitglieder müssen Mitglieder der Technischen Universität Clausthal sein.

(2) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Eine oder mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz. Der Vorsitz muss durch ein Mitglied der TU Clausthal besetzt werden.

(3) Sitzungen des Beirates sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden.

(4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(5) Der Beirat unterstützt und berät den Forschungsverbund und wird insbesondere bei grundlegenden Fragen, die die langfristige Ausrichtung der Aufgaben des Forschungsverbundes betreffen, beteiligt. Seine Mitglieder sollen zur Wahrnehmung ihrer Arbeiten umfassend über die Arbeit des Forschungsverbunds durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unterrichtet werden.

(6) Es bleibt dem Beirat unbenommen, weitere Personen beratend hinzuzuziehen.

**1.32.05a Umbenennung des
Instituts für Erdöl- und Erdgastechnik
in
Institute of Subsurface Energy Systems
Vom 12. März 2020**

Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2020

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 12. März 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Das Präsidium beschließt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 b) NHG das „Institut für Erdöl- und Erdgastechnik“ in „Institute of Subsurface Energy Systems“ umzubenennen.

Der Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft.